
8. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler

München 2021

Giannini | Ibold | Köpferl | Neßeler | Neumann
Niedernhuber | Peters | Steenbreker [Hrsg.]

Strafrecht im Angesicht der Digitalisierung



Nomos

Herausgegeben von

Alessandro Giannini | Victoria Ibold | Georg Köpferl

Karin Neßeler | Laura Katharina Sophia Neumann | Tanja Niedernhuber

Kristina Peters | Thomas Steenbreker

Junges Strafrecht e.V.

8. Symposium Junger Strafrechtlerinnen und Strafrechtler

München 2021

Alessandro Giannini | Victoria Ibold | Georg Köpferl | Karin Neßeler
Laura Katharina Sophia Neumann | Tanja Niedernhuber
Kristina Peters | Thomas Steenbreker [Hrsg.]

Strafrecht im Angesicht der Digitalisierung



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6771-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-0875-3 (ePDF)

1. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Das 8. Symposium des Jungen Strafrechts fand vom 3. bis 4. September 2021 an der Ludwig-Maximilians-Universität München statt. Dass diese Veranstaltung in einer Pause pandemiebedingter Einschränkungen in Präsenz stattfinden und wir alle Referent*innen und Teilnehmer*innen persönlich in München willkommen heißen durften, hat uns als Veranstalter*innen ganz besonders gefreut. Der nun vorliegende Band enthält die auf dem Symposium vorgetragenen Referate.

Das Symposium widmete sich dem Thema „Strafrecht im Angesicht der Digitalisierung“.

„Bemerkenswert ist, dass die Digitalisierung zu der Notwendigkeit zu führen scheint, rechtliche Begriffe und Prozesse zu explizieren, ein Phänomen, welches die juristische Methodenlehre nicht als Übergriff, sondern als Herausforderung begreifen sollte.“ (*Hilgendorf, in: Fischer, Beweis, 2019, S. 229, 236*)

Die Digitalisierung beschreibt einen gesellschaftlichen Wandlungsprozess, der von einer Vielzahl technisch-ökonomischer Innovationen angetrieben wird. Dieser Wandlungsprozess macht nicht Halt vor dem Strafrecht: Immer neue technische Möglichkeiten setzen laufend neue Impulse, die sowohl auf Täterpersönlichkeiten und Tatmodalitäten als auch auf die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und Gesetzgebungsorgane wirken und in rasanter Geschwindigkeit neue Herausforderungen und Fragestellungen produzieren. Kann sich das Strafrecht hierauf mit seinen bestehenden dogmatischen Grundlagen und Regelungsstrukturen einstellen und wenn ja, wie, oder muss es sich nicht vielmehr selbst in diesen Wandlungsprozess mit hineinbegeben? Antworten auf diese Fragen bedürfen – wie *Eric Hilgendorf* richtigerweise festgestellt hat – einer Rückbesinnung ex negativo auf die Grundlagen des Rechts. Dieser Herausforderung haben sich die Referent*innen des Symposiums aus verschiedenen Perspektiven gestellt. Ihre Beiträge aus dem materiellen Strafrecht, dem Strafverfahrensrecht, dem Strafvollzugsrecht und der Kriminologie zeigen, dass sich die junge Strafrechtswissenschaft in ihrer gesamten Bandbreite mit den hierdurch aufgeworfenen Fragen beschäftigt.

Vorgetragen wurden Referate zum strafrechtlichen Umgang mit Hate Speech im Internet (*Hannah Heuser, Alexandra Witting*), zur Rechtmäßigkeit

Vorwort

keit von privaten Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen Hackerangriffe (*Kilian Wegner*), zur Frage eines Internetverbots als mögliche Sanktionsform (*Jan Rennicke*), zum Einsatz künstlicher Intelligenz „auf der Richterbank“ (*Stephan Christoph*) sowie zu smarten Geräten und einem „smartten Strafrecht“ (*Florian Nicolai*). Am zweiten Tag des Symposiums widmeten sich *Athina Sachoulidou* dem Schutz von Verdächtigen und Angeklagten im Zeitalter von Big Data, *Markus Abraham* dem europäischen Globalzugriff auf digitale Beweismittel und einer dadurch drohenden Erosion staatlicher Schutzwilchen sowie *Daria Bayer* dem neuen Datenschutzrecht in den Strafvollzugsgesetzen der Länder.

Wir danken allen Referent*innen und Teilnehmer*innen für sehr rege, spannende und gleichzeitig immer sachliche Diskussionen sowie die persönliche Atmosphäre und gute Stimmung während des gesamten Symposiums. Für die Moderationen bedanken wir uns zudem bei *Carsten Kusche*, *Nina Schrott*, *Carina Dorneck*, *Lucia Sommerer*, *Georgia Stefanopoulou*, *Felix Ruppert*, *Marie-Lena Marsteller* sowie *Louisa Zech*.

Das Symposium hätte ohne eine großzügige finanzielle Unterstützung nicht stattfinden können. Unser besonderer Dank gilt daher auch den Verlagen C.H.Beck, C.F. Müller, Duncker & Humblot und Nomos sowie den Kanzleien Beulke, Krause & Kollegen, ROXIN, Ufer Knauer und stetter. Sehr dankbar sind wir zudem für die Förderung des Symposiums durch LMUExcellent im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Freistaats Bayern.

München, November 2021

Alessandro Giannini, Victoria Ibold, Georg Köpferl, Karin Neßeler,
Laura Neumann, Tanja Niedernhuber, Kristina Peters, Thomas Steenbreker

Inhalt

Digitaler Hass – eine Interviewstudie mit Adressat:innen und Verfasser:innen	9
<i>Hannah Heuser / Alexandra Witting</i>	
„Hack-back“? – Zur Rechtmäßigkeit von privaten Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen Hackerangriffe	21
<i>Kilian Wegner</i>	
Internetverbot – Neue Freiheiten, neue Sanktionen?	39
<i>Jan Rennicke</i>	
Vielversprechender Effektivitätsbooster oder problematischer Subsumtionsautomat?	59
<i>Stephan Christoph</i>	
Smarte Geräte – Smartes Strafrecht?	79
<i>Florian Nicolai</i>	
Beschuldigtenrechte im Zeitalter von Big Data	103
<i>Athina Sachoulidou</i>	
Der europäische Globalzugriff auf digitale Beweismittel und die drohende Erosion staatlicher Schutzpflichten	125
<i>Markus Abraham</i>	
Das Datensubjekt im Strafvollzug	145
<i>Daria Bayer</i>	
Autorenverzeichnis	165

Digitaler Hass – eine Interviewstudie mit Adressat:innen und Verfasser:innen

Hannah Heuser und Alexandra Witting

I. Einleitung

Die fortschreitende Digitalisierung der Gesellschaft birgt zahlreiche Chancen für die (Straf-)Rechtswissenschaft und -praxis. Doch neben etwa einer automatisierten Strafzumessung oder digitalem Erkenntnismanagement, die zu Helfern der Strafverfolgung werden können, bietet der digitale Raum auch neue Tatumgebungen und -möglichkeiten. Während Täter:innen teilweise ausgesprochen kreative Möglichkeiten finden, sich die Digitalisierung zu Nutzen zu machen,¹ hinkt das Strafrecht mitunter etwas müde hinterher bei dem Versuch, neue Erscheinungsformen zu erfassen und entsprechend zu ahnden.

Ein Themenfeld bei dem dies der Fall ist, ist das der Äußerungsdelikte im digitalen Raum. Bereits seit einigen Jahren unternimmt der Gesetzgeber den Versuch, dem (Straf-)Recht auch im digitalen Raum zur Geltung zu verhelfen: Angefangen 2017 mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), das in den kommenden Jahren, zuletzt am 3.6.2021², angepasst werden sollte, flankiert von zahlreichen Änderungen des materiellen und prozessualen Strafrechts. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers ist dabei – ausweislich eines der jüngsten Gesetzestitel – die "Bekämpfung des Rechtsextratismus und der Hasskriminalität"³.

Der strafrechtliche Umgang mit digitalem Hass ist auch Gegenstand eines dreijährigen Forschungsprojektes,⁴ welches unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Elisa Hoven seit dem Frühjahr 2020 an der Universität Leipzig durchgeführt wird. Anliegen des Projektes ist es, einen möglichen gesetzlichen Anpassungsbedarf zu ermitteln und entsprechende Reformvorschläge zu erarbeiten.

1 Siehe nur der Beitrag von *Nicolai* in diesem Band.

2 Durch das Gesetz zur Änderung des NetzDG, BGBl. 2021 I S. 1436.

3 BGBl. 2021 I S. 441.

4 Das Forschungsprojekt wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert.

Im Zentrum des ersten Projektjahres stand eine Untersuchung des Phänomens "Digitaler Hass". Denn ob (straf-)rechtliche Anpassungen nötig sind und wie diese sinnvollerweise ausgestaltet werden können, kann erst dann beurteilt werden, wenn neue Erscheinungsformen, deren Entstehung und Auswirkungen einer genaueren Betrachtung unterzogen und mit dem gesetzlichen Status quo abgeglichen wurden. Voreilige Anpassungen bergen hingegen die Gefahr, als reine Symbolgesetzgebung ohne praktischen Nutzen zu bleiben. Neben einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung zum Erleben digitalen Hasses⁵ wurde eine Analyse von Kommentaren auf den Facebook-Seiten reichweitenstarker deutscher Medien durchgeführt, um Einblicke in Anlässe und Inhalte digitaler Hasskommentare zu gewinnen.⁶ Den Schwerpunkt der phänomenologischen Betrachtung bildete jedoch die Interviewstudie mit Adressat:innen und Verfasser:innen digitalen Hasses, deren Ergebnisse im Folgenden komprimiert vorgestellt werden sollen.⁷

II. Forschungsgegenstand und Methode

1. Forschungsgegenstand

Als Forschungsgegenstand wurde bewusst der "Digitale Hass" und nicht etwa die – häufig im Zentrum medialer Berichterstattung zu dem Thema stehende – "Hate Speech" oder Hassrede gewählt. Zwar handelt es sich bei den Begriffen allesamt nicht um juristische Termini. Während jedoch "Hate Speech" in der Regel einen verbalen Angriff auf Individuen oder Gruppen mit Bezug zu ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Gruppenzugehörigkeit beschreibt,⁸ erlaubt der Begriff "Digitaler Hass" eine offenere Herangehensweise. Erfasst werden danach online getätigte herabwürdigende oder bedrohliche Äußerungen, unabhängig von weiteren inhaltlichen

5 Forschungsgruppe g/d/p in Kooperation mit *Hoven*, Universität Leipzig, Hate Speech – Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage, 2020, online abrufbar unter: https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_Juristen/Professuren/Hoven/gdp_Ergebnisse_HateSpeech_Kurzbericht.pdf (zuletzt abgerufen am 14.9.2021).

6 *Hestermann/Hoven/Autenrieth*, KriPoZ 2021, 204.

7 Ein umfänglicher Bericht über die Ergebnisse der Interviewstudie ist im Erscheinen.

8 Ausführlich zu der begrifflichen Abgrenzung etwa *Sponholz*, Hate Speech in den Massenmedien, 2018, S. 48 ff.

Merkmale wie einem Gruppenbezug. Auch kommt es (an dieser Stelle noch) nicht auf das Überschreiten aktuell geltender Strafbarkeitsgrenzen an. Untersucht werden auch und gerade Kommentare, die sich an der Schwelle der Strafbarkeit befinden oder zwar strafwürdig erscheinen, sich aber nicht unter geltendes Strafrecht subsumieren lassen. Auf diese Weise lassen sich Strafbarkeitslücken identifizieren und gesetzgeberischer Handlungsbedarf ermitteln.

2. Methode

Nachdem repräsentative Befragungen bereits Schlüsse zur Verbreitung von Hass im Netz und der quantitativen Betroffenheit zuließen,⁹ wurde eine qualitative Herangehensweise gewählt, um die Erscheinungsformen digitalen Hasses sowie dessen Auswirkungen auf Betroffene und die Motive der Verfasser:innen zu untersuchen. Die verwendete Methode der leitfadengestützten Interviewstudie ermöglichte hier ein induktiv-exploratives Vorgehen, sicherte aber gleichermaßen die Vergleichbarkeit der dabei gewonnenen Daten.¹⁰ Insgesamt wurden 51 Interviews geführt und ausgewertet.

a. Sampling der Adressat:innen

Die Auswahl der Interviewpartner:innen folgte einer Kombination von qualitativem Stichprobenplan und Theoretical Sampling nach dem Grounded Theory Ansatz:¹¹ Zunächst wurde eine theoretisch begründete Vorabfestlegung des Samples gewählt – basierend etwa auf Alter, Geschlecht und weiteren persönlichen Merkmalen. Anhand dieser Kriterien wurden Betroffene digitalen Hasses kontaktiert. Zu einem Großteil handelte es sich um Personen, die in der Öffentlichkeit stehen und über die bekannt war, dass sie bereits zur Zielscheibe von Hasskommentaren wurden. Daneben konnten verschiedene Institutionen (Gatekeeper), unter anderem die

9 Siehe nur Forschungsgruppe g/d/p in Kooperation mit *Hoven* (Fn. 5); *Geschke et al.*, #Hass im Netz. Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie, 2019, online abrufbar unter: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf (zuletzt abgerufen am 14.9.2021).

10 *Helfferich*, in: *Baur/Blasius* (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, 2. Aufl. (2019), S. 669 (675 f.); *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation, 5. Aufl. (2016), S. 192.

11 *Döring/Bortz* (Fn. 10), S. 302 f.

Betroffenenhilfe HateAid, Kontakte zu Personen mit einschlägigen Erfahrungen vermitteln.

Im Prozess der Datengewinnung und -auswertung konnte das Sample dann weiter angepasst und ergänzt werden. Dieser zirkuläre Prozess wurde abgeschlossen, als sich abzeichnete, dass weitere Fälle für die Theoriebildung keinen neuen Informationsgehalt versprachen, die theoretische Sättigung also eingetreten war.

Auf diese Weise wurden insgesamt 41 Interviews mit Adressat:innen digitalen Hassen – persönlich, telefonisch oder per Video-Call – geführt. Von den befragten Personen waren 21 männlich, 19 weiblich und eine Person nicht-binär. Das durchschnittliche Alter lag bei ca. 42 Jahren. Politisch verorteten sich die Befragten von "wertekonservativ" bis zur "antifaschistischen Queerfeministin"¹²; zudem waren Mitglieder der Parteien AfD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU, FWG, Die Linke und SPD vertreten. Ein Anliegen der Befragung war darüber hinaus, die Erfahrungen verschiedener marginalisierter Gruppen insbesondere im Hinblick auf intersektionale Diskriminierung abzubilden. Vier Personen bezeichneten sich als People of Colour (PoC), 14 Personen gaben an, eine Migrationsgeschichte zu haben, zwei Personen fühlen sich der Gruppe der Sinti bzw. der Roma zugehörig. Es waren verschiedene Glaubensrichtungen (buddhistisch, christlich, jüdisch, muslimisch) vertreten. Zehn Personen ordneten sich der LGBTQIA*-Community zu, darüber hinaus sprachen Personen der Community der Menschen mit Behinderung.

b. Sampling der Verfasser:innen

Die Kontaktaufnahme mit Verfasser:innen gestaltete sich deutlich schwieriger; dennoch konnten neun Interviews geführt werden.

Zum einen konnten Kanzleien den Kontakt zu Mandant:innen herstellen; zum anderen waren Personen, deren Kommentare bereits Gegenstand öffentlicher Berichterstattung waren, zum Gespräch bereit. Parallel konnten Chat-Interviews mit Nutzer:innen verschiedener sozialer Netzwerke geführt werden, die sich einschlägig in öffentlich einsehbaren Kommentarspalten geäußert hatten. Die Verfasser:innen waren – mit einer Ausnahme – allesamt männlich. Die Befragten verteilten sich auf verschiedene Altersstufen: Die jüngste Person war zum Zeitpunkt der Befragung 17 Jahre, die älteste 63 Jahre alt. Auch waren verschiedene Berufsgruppen vertreten. Die

12 In beiden Fällen handelt es sich um Selbstbezeichnungen der Befragten.

politischen Einstellungen reichten von „Rechts“ bis zum „Anarcho-Kommunismus“.

c. Limitationen

Ziel einer qualitativen Interviewstudie ist nicht die statistische Repräsentativität, sondern allein eine qualitative Repräsentation. Eine Limitation der Studie liegt also darin, dass es sich letztlich um die Auswertung der Schilderung von Einzelerfahrungen handelt, die nicht quantifizierbar sind.¹³ Dennoch lassen sich aus den beschriebenen Erfahrungen und Angaben zu eigenen Verhaltensweisen und Beweggründen Muster erkennen und Theorien ableiten, welche die Basis für weitere Überlegungen zum strafrechtlichen Umgang mit dem Phänomen "Digitaler Hass" bieten.

III. Das Phänomen "Digitaler Hass"

1. Erscheinungsformen

Digitaler Hass kann in ganz unterschiedlicher Weise geäußert werden. Neben dem Verfassen eines schriftlichen Hasskommentars kommt das Posten von Audio- oder Videoaufnahmen oder das Verwenden von GIFs, Memes oder Sharepics in Betracht. Äußerungen von Hass können sowohl öffentlich, etwa in Foren oder öffentlichen Gruppen, als auch privat, etwa in Privatnachrichten (Direct Messages, DMs) oder E-Mails erfolgen.

Aus strafrechtlicher Sicht kann eine ganze Bandbreite von Tatbeständen verwirklicht sein: neben den Ehrschutzdelikten (§§ 185 ff. StGB) und der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB), der öffentlichen Aufforderung zu (§ 111 StGB) oder Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) kommt bspw. auch die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB).

In der Befragung spiegelten sich letztlich alle möglichen Straftatbestände wider. Als besonders typische Erscheinungsform wurde jedoch die Herabwürdigung mit Gruppenbezug genannt, bei der die Adressat:innen auf ihre – tatsächliche oder vermeintliche – Gruppenzugehörigkeit reduziert und dadurch entindividualisiert werden.

¹³ Helfferich, Qualität qualitativer Daten. Manual zur Durchführung qualitativer Einzelinterviews, 4. Aufl. (2011), S. 172 ff.

Darüber hinaus fiel auf, dass Frauen zwar nicht öfter, wohl aber in anderer Weise und intensiver angegriffen werden.¹⁴ Herabwürdigungen sind häufig sexistisch gefärbt, beziehen sich bspw. auf das Aussehen und eine – vermeintlich fehlende – Intelligenz. Insbesondere sind hier auch sexualbezogene und sexualisierte Äußerungen hervorzuheben, etwa die detaillierte Schilderung von Vergewaltigungsfantasien.

Als weitere typische Erscheinungsform traten explizite oder implizite Bedrohungen, Aufrufe zu oder die Billigung von Straftaten und Gewalt auf. Teilweise nutzen die Verfasser:innen dabei geschickte Formulierungen, um sich auf die Uneindeutigkeit oder Mehrdeutigkeit ihrer Aussagen berufen zu können und so eine Strafbarkeit zu umgehen. Die Betroffenen berichteten darüber hinaus von "Doxing", also dem Öffentlichmachen privater Daten und – teilweise im Zusammenhang damit – der Veröffentlichung ihrer Namen auf „Feindes-“ oder „Todeslisten“.

2. Besonderheiten der digitalen Begehnungsweise

Um die Tragweite digitaler Hasskommentare zu verstehen, lohnt zunächst ein Blick auf die Besonderheiten dieses Phänomens. Anders als bei einer analogen Begehnungsweise – etwa einer Beleidigung in der Kneipe oder über den Nachbarszaun hinweg – kann eine online getätigte Äußerung eine ganz erhebliche Reichweite und Perpetuierung erzielen. Über die ursprüngliche Kommentarsituation hinaus kann eine Äußerung tausendfach eingesehen, geteilt und geliket und so dem persönlichen Umfeld der Adressat:innen, aber auch etwa dem oder der Arbeitgeber:in und Kolleg:innen zugänglich gemacht werden. Darüber hinaus sehen sich Betroffene häufig nicht nur mit vereinzelten Hasskommentaren konfrontiert, sondern werden Ziel von "Hate Storms", in denen sie in kurzer Zeit einer Vielzahl von Herabwürdigungen und Bedrohungen ausgesetzt sind. Die Kombination analoger Distanz und virtueller Nähe bei ständiger Verfügbarkeit sozialer Netzwerke führt dazu, dass Kommentare problemlos „wie nebenbei“ verfasst und an beliebige Adressat:innen versendet werden

14 In der repräsentativen Bevölkerungsbefragung gaben 20 % der Männer und 15 % der Frauen an, schon einmal von Hass im Netz betroffen gewesen zu sein; Forschungsgruppe g/d/p in Kooperation mit Hoven (Fn. 5). Zu ähnlichen Ergebnissen (Betroffenheit von 10 % der männlichen und 6 % der weiblichen Befragten) kamen auch Geschke et al. (Fn. 9), S. 23. Dazu auch Hestermann/Hoven/Autenrieth, KriPoZ 2021, 204, 208 ff.

können. Im Bereich des digitalen Hasses wird eine Rechtsgutsverletzung also „erleichtert, potenziert, ist permanent und kaum korrigierbar.“¹⁵

3. Auswirkungen

Mit diesen Besonderheiten gehen die – teilweise ganz erheblichen – Auswirkungen digitalen Hasses einher. Betroffen von Hasskommentaren ist dabei nicht nur der oder die Einzelne, an den oder die sich ein Kommentar konkret richtet. Vielmehr wirkt sich digitaler Hass auf die Gesellschaft als Ganzes aus.

a. Auf den Einzelnen

Betroffene berichten mehrheitlich von psychischen und körperlich wahrnehmbaren Auswirkungen. Teilweise werden auch finanzielle Folgen bemerkbar, insbesondere dann, wenn die Betroffenen verursacht durch Hasskampagnen Werbekooperationen oder Auftrittsmöglichkeiten verlieren.

In einer repräsentativen Studie des IDZ Jena geben 66 % der von Hasskommentaren im Netz betroffenen Personen an, negative Auswirkungen in ihrem Leben bemerkt zu haben.¹⁶ Die dort abgefragten Kategorien deckten sich weitestgehend mit den in der qualitativen Interviewstudie genannten Auswirkungen: Berichtet wurde u.a. von Angstgefühlen über Selbstabwertung bis hin zu Schlafstörungen und Depressionen.

b. Auf die Gesellschaft

Über die unmittelbar spürbaren Auswirkungen hinaus, kann die Erfahrung digitalen Hasses auch mittel- und langfristig das Verhalten der Betroffenen verändern. Einige berichten, sich bewusst "Social Media Pausen" zu nehmen, in denen sie die sozialen Netzwerke nicht nutzen. Andere geben an, sich online zurückhaltender zu äußern oder bestimmte Themen ganz zu meiden. Diese veränderten Verhaltensweisen lassen sich unter dem Stichwort "Silencing"-Effekt, also der Verdrängung von Personen und Meinungen aus dem öffentlichen Diskurs, zusammenfassen. In der reprä-

15 Beck, ZIS 2020, 41 (44).

16 Geschke et al. (Fn. 9), S. 27.

sentativen Bevölkerungsbefragung aus dem Juni letzten Jahres wurde die Verbreitung des Effekts deutlich: Von den Personen, die selbst schon von digitalem Hass im Internet betroffen waren, gaben 68 % Prozent an, aus Sorge vor weiteren Hasskommentaren darauf verzichtet zu haben, einen Beitrag zu posten, oder Beiträge bewusst vorsichtiger formuliert zu haben. Digitaler Hass entfaltet seine Wirkung jedoch auch über das Verhältnis zwischen Täter:innen und Betroffenen hinaus: Auch unter denjenigen, die selbst noch nicht davon betroffen waren, stimmten 37 % dieser Aussage zu.¹⁷ Digitaler Hass hat also das Potential, den (sichtbaren) gesellschaftlichen Diskurs erheblich zu verändern.

4. Rechtliches Vorgehen gegen digitalen Hass

Trotz der beschriebenen negativen Auswirkungen auf die Betroffenen zeigte der Großteil der interviewten Adressat:innen Hasskommentare nicht oder nicht mehr an. Die Gründe dafür sind vielfältig: Neben Unsicherheiten und Unwissen darüber, ob Kommentare zur Anzeige gebracht werden können und auf welchen Wegen eine solche Anzeige erfolgen kann, wurde wiederholt auch mangelndes Vertrauen in die Behörden – insbesondere nach der wiederholten Aufdeckung rechtsextremer Strukturen innerhalb der Polizei – als Hinderungsgründe genannt. Daneben wurde der zu hohe Aufwand von Anzeigen genannt, und zwar einerseits angesichts der schieren Masse an Kommentaren, andererseits hinsichtlich der emotionalen und zeitlichen Belastung, die im Verfahren entsteht. Neben die wiederholte Konfrontation mit den herabwürdigenden oder bedrohlichen Inhalten bei der Anzeige und im Laufe des Verfahrens tritt teilweise eine zusätzliche Belastung durch die Reaktion der Beamten:innen: Angezeigte Vorfälle wurden bagatellisiert oder den Anzeigenden selbst Schuld zugeschrieben. Wiederholt wurde Betroffenen von digitalem Hass im Gespräch mit Polizeibeamt:innen geraten, das Internet oder soziale Netzwerke "auszuschalten" oder eine reale von Hasskommentaren ausgehende Bedrohung verneint. Hier entstand der Eindruck, dass in den Behörden zum Teil kein oder zumindest ein veraltetes Verständnis der Funktionsweise und Bedeutung digitaler Räume besteht. Hinzu tritt schließlich noch die Erfahrung geringer Ermittlungserfolge. Prominente Fälle wie die Künast-Ent-

17 Forschungsgruppe g/d/p in Kooperation mit Hoven (Fn. 5), S. 7.